

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 14. DEZEMBER 1949

NUMMER 99

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

Bek. 5. 12. 1949, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 1125.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 30. 11. 1949, Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens. S. 1126.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

B. Finanzministerium

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 5. 12. 1949 —

LA/III D 3/3005 — 2655/2 — 4/4005 — 2655/2 Tgb-Nr. 12044

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allg. Organisationsausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Alle diejenigen politischen oder sonstigen demokratischen Organisationen, die glauben, gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 und Verordnung Nr. 159 der britischen Militärregierung Anspruch auf Vermögenswerte erheben zu können, die am 8. Mai 1945 im Eigentum der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines ihr angeschlossenen Verbandes gestanden haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum 31. Dezember 1949 ihre Ansprüche beim Allgemeinen Organisationsausschuß — AOA —, Celle, Schloßplatz 6A, einzureichen. Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet Mittwoch, den 14. Dezember 1949 und Donnerstag, den 15. Dezember 1949, ab 9.30 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6A, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E. = eingetragener Eigentümer).

Am 14. Dezember 1949:

1. Heimatschutzverein Schmallenberg e. V., Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützengesellschaft e. V., Schmallenberg.

2. St. Hubertus-Schützenbruderschaft Hoppecke e. V., Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein zu Hoppecke.

3. St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1417 Brilon e. V., Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Schützenverein zu Brilon.

4. Verschönerungsverein Johannisberg e. V., Bielefeld, Gebäudegrundstück daselbst, Am Johannisberg und Parkanlage „Neu-Bethlehem“, E.: Schützengesellschaft zu Bielefeld.

5. St. Hubertus-Schützenbruderschaft Thülen 1826, Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützengesellschaft Thülen.

Am 15. Dezember 1949:

6. Landkreis Grevenbroich, Kindererholungsheim Welchenberg, Grevenbroich-Neuenhausen, E.: NSDAP.

7. Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Minden, Gebäudegrundstück in Minden, Prinzenstr. 10. E.: NSV.

8. Cronenberger Fabrikantenverein e. V., Wuppertal-Cronenberg, Gebäudegrundstück in Wuppertal-Cronenberg, Hauptstr. 63/63a, E.: DAF.

9. Stadtgemeinde M.Gladbach, bebautes Grundstück in der Gemarkung M.Gladbach-Land. Nicodemstr. 10—12 (Waldhausener Rathaus), E.: DAF.

10. A. G. für Kranken- und Invalidenpflege, Aachen, für die Genossenschaft der Schwestern der heiligen Elisabeth Aachen, Gebäudegrundstück in Aachen, Preußweg 2, E.: Deutsches Reich.

11. Deutsche Kulturgesellschaft, Kolonat Wermelt GmbH. in Billerbeck für die Kath. Benediktinerabtei St. Joseph, Gerleve, Gebäudegrundstück in der Gemeinde Billerbeck nebst Inventar, E.: Deutsches Reich.

12. Stadtgemeinde Monschau, Grundstück in der Gemarkung Monschau, Flur 7, Nr. 1508/275 und 1509/275, E.: NSDAP.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1949 S. 1125.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 11. 1949 — II — Vet — Vc/5

Mir wird mitgeteilt, die Vorschrift des RdErl. des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 27. Oktober 1936 — IV Vet. 10109/2230/36 (RMBliV. S. 1351) Abs. (3) Nr. 3, daß bangpositive Blutuntersuchungsergebnisse dem zuständigen beamteten Tierarzt mitzuteilen sind, würde vielfach nur auf die positiven Ergebnisse bei Bullen bezogen. Dies entspricht schon nicht dem Wortlaut des Erlasses, nach dem positive Blutuntersuchungsergebnisse von Bullen oder von Rinderbeständen dem zuständigen beamteten Tierarzt zu melden sind. Vor allem aber ist zur Bekämpfung der Seuche eine möglichst genaue Kenntnis ihrer Verbreitung unerlässlich. Ich ersuche deshalb alle Untersuchungsstellen, jedes positive Ergebnis einer bakteriologischen oder serologischen Untersuchung eines Rindes auf Abortus Bang dem zuständigen Kreisveterinärat mitzuteilen.

Ich weise ferner darauf hin, daß mein RdErl. vom 20. Januar 1948 — Vet. Vc/5 — gegenüber den bis dahin geltenden Bestimmungen lediglich die Befristung der Impfung auf drei Jahre und die besondere Zulassung der Tierärzte zu den Impfungen aufgehoben hat. Dagegen sind u. a. die Vorschriften über die Impfung mit schwachvirulenten und avirulenten Kulturen nicht geändert worden. Einer besonderen Zulassung zur Impfung mit schwach-

virulenten Kulturen bedarf es nur in besonders gefährdeten, aber noch nicht verseuchten Beständen. In geringer verseuchten Beständen ist für die Impfung der Jungtiere eine besondere Zulassung nicht vorgeschrieben. Dabei ist aber vorauszusetzen, daß Abortus Bang im Bestande festgestellt ist. Ebenso wie nach der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des RMdJ. vom 29. Dezember 1942 (RGBl. I 746; 1943 I 78) die Blutuntersuchungen zur Feststellung des Verseuchungsgrades für die Zulassung der Impfung mit vollvirulenten Kulturen in den staatl. Vet. Unt. Ämtern durchzuführen sind, sind auch die Blutuntersuchungen zur Feststellung der Verseuchung an sich vor der Impfung mit schwachvirulenten Kulturen in diesen Untersuchungsämtern vorzunehmen. Ich erkläre mich jedoch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs damit einverstanden, daß diese Untersuchungen auch in den Tiergesundheitsämtern vorgenommen werden.

Schließlich weise ich nochmals auf die Bestimmung des RdErl. des RMdJ. vom 14. Juni 1944 — Ca 3124/44 = 2230 Abschn. D, Abs. 2 hin, nach der die Impftierärzte den beamteten Tierärzten jeweils bis zum 5. des folgenden Monats ein Verzeichnis der von ihnen in Impfung genommenen Bestände, aufgeteilt nach den einzelnen Impfvorfahren, zu übersenden haben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verwaltung der Landkreise und der kreisfreien Städte — Veterinäramt — des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Landwirtschaftskammern Nordrhein in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster — Tiergesundheitsamt —.

An die Tierärztekammern Nordrhein in Kempen und Westfalen-Lippe in Hamm.

— MBl. NW. 1949 S. 1126.